

Neubau-BIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

133

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 22. März 1933	Nr. 24
------	---	--------

Inhalt:

Verordnung über die Hoheitszeichen der deutschen Wehrmacht. Vom 14. März 1933.....	S. 133
Verordnung des Reichspräsidenten zum Gesetz, betreffend die Bekämpfung der Reblaus. Vom 16. März 1933	S. 134
Verordnung des Reichspräsidenten über die Gewährung von Straffreiheit. Vom 21. März 1933.....	S. 134
Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimatlicher Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung. Vom 21. März 1933.....	S. 135
Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten. Vom 21. März 1933.....	S. 136
Verordnung über die Auflösung der Restverwaltung für Reichsaufgaben. Vom 18. März 1933....	S. 138
Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1933. Vom 20. März 1933.....	S. 138
Durchführungsverordnung über ein Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen. Vom 20. März 1933	S. 139

Verordnung über die Hoheitszeichen der deutschen Wehrmacht. Vom 14. März 1933.

I

Flaggen der Wehrmacht

In Abänderung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 11. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 483) Artikel I Nr. 4, 5, 7 und 10 bestimme ich für die Flaggen der Wehrmacht:

- Nr. 4. Die Reichskriegsflagge besteht aus drei gleich breiten Querstreifen, oben schwarz, in der Mitte weiß, unten rot; im weißen Streifen, etwas nach der Stange verschoben, ein schwarzes weißgerändertes Kreuz von der Form des Eisernen Kreuzes, in den schwarzen und den roten Querstreifen je etwa bis zur Hälfte übergreifend. Verhältnis der Höhe zur Länge wie 3 : 5.
- Nr. 5. Die Bösch der Kriegsschiffe wie die Reichskriegsflagge, jedoch in entsprechend kleineren Abmessungen.
- Nr. 7. Die Flagge des Reichswehrministers wie die Reichskriegsflagge, jedoch gleichzeitig und von je einem weißen und schwarzen Rand umgeben, schwarz außen.
- Nr. 10. Die Dienstflagge der Reichsbehörden zur See, soweit sie von Behörden der Wehrmacht geführt wird, wie die Reichskriegsflagge, jedoch im weißen Streifen der Reichsadler an Stelle des Eisernen Kreuzes.

II

Reichsfokarbe der Wehrmacht

In Abänderung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 29. September 1919 (Gehees-Verordnungsbl. S. 173, Marine-Verordnungsbl. S. 461) bestimme ich:

1. Die Wehrmacht hat an der Dienstmütze im Eichenlaubkranz die Reichsfokarbe in den Farben der Reichskriegsflagge schwarz-weiß-rot zu tragen.
2. An der Feldmütze ist nur eine Fokarbe, und zwar die Reichsfokarbe zu tragen.

III

Hoheitsabzeichen am Stahlhelm

Die Wehrmacht hat am Stahlhelm an Stelle des bisherigen landsmannschaftlichen Abzeichens ein gleiches Abzeichen in den Farben der Reichskriegsflagge schwarz-weiß-rot zu tragen.

Berlin, den 14. März 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswehrminister
von Blomberg

Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten. Vom 21. März 1933.

Auf Grund von Kapitel II des Sechsten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 565) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für den Bezirk jedes Oberlandesgerichts wird ein Sondergericht gebildet.

(2) Die Sondergerichte sind Gerichte des Landes.

(3) Die Landesjustizverwaltung bestimmt den Sitz der Sondergerichte.

§ 2

Die Sondergerichte sind zuständig für die in der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83) und der Verordnung zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 135) bezeichneten Verbrechen und Vergehen, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Oberlandesgerichte begründet ist.

§ 3

(1) Die Sondergerichte sind auch dann zuständig, wenn ein zu ihrer Zuständigkeit gehörendes Verbrechen oder Vergehen zugleich den Tatbestand einer anderen strafbaren Handlung erfüllt.

(2) Steht mit einem Verbrechen oder Vergehen, das zur Zuständigkeit der Sondergerichte gehört, eine andere strafbare Handlung in tatsächlichem Zusammenhang, so kann das Verfahren wegen der anderen strafbaren Handlung gegen Täter und Teilnehmer im Wege der Verbindung bei dem Sondergericht anhängig gemacht werden.

(3) Die Erstreckung der Zuständigkeit nach Abs. 1, 2 gilt nicht für Handlungen, die zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Oberlandesgerichte gehören.

§ 4

(1) Die Sondergerichte entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied ist für den Fall seiner Behinderung ein Vertreter zu bestellen.

(2) Die Mitglieder und ihre Vertreter müssen ständig angestellte Richter des Bezirks sein, für den das Sondergericht berufen ist.

(3) Die Berufung der Mitglieder und die Geschäftsverteilung erfolgt durch das Präsidium des Landgerichts, in dessen Bezirk das Sondergericht seinen Sitz hat.

§ 5

Die Vertreter der Anklagebehörde werden von der Landesjustizverwaltung aus der Zahl der zum Richteramt befähigten Beamten der Staatsanwaltschaft berufen.

§ 6

Auf das Verfahren finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 7

Ein Gerichtsstand ist auch bei dem Sondergericht begründet, in dessen Bezirk der Beschuldigte ergriffen wird oder sich in Haft befindet. Die einmal begründete Zuständigkeit wird durch die Freilassung des Beschuldigten nicht berührt.

§ 8

Über die Ablehnung eines Richters entscheidet das Sondergericht, dem der Abgelehnte angehört; für die Entscheidung tritt an die Stelle des abgelehnten Richters sein Vertreter. Eine Ablehnung des Vertreters ist unzulässig.

§ 9

(1) Eine mündliche Verhandlung über den Haftbefehl findet nicht statt.

(2) Die auf die Untersuchungshaft bezüglichen Entscheidungen werden von dem Vorsitzenden des Sondergerichts erlassen. Für die nach §§ 125, 128 der Strafprozessordnung dem Amtsrichter zustehenden Entscheidungen ist unbeschadet der Zuständigkeit des Amtsrichters auch der Vorsitzende des Sondergerichts zuständig. Aber Beschwerden gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden und des Amtsrichters entscheidet das Sondergericht.

(3) Der Vorsitzende des Sondergerichts kann mit seiner Vertretung bei der Vernehmung des Beschuldigten und bei der Entscheidung über den Erlass des Haftbefehls einen Beisitzer beauftragen. Das gleiche gilt für die nach §§ 116, 148 der Strafprozessordnung zu treffenden Entscheidungen.

§ 10

Dem Angeeschuldigten, der noch keinen Verteidiger gewählt hat, ist ein Verteidiger von Amts wegen bei der Anordnung der Hauptverhandlung zu bestellen.

§ 11

Eine gerichtliche Voruntersuchung findet nicht statt. Ist eine Voruntersuchung beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig, so sind die Akten alsbald der Anklagebehörde bei dem Sondergericht zuzuleiten.

§ 12

(1) In die Anklageschrift sind die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittlungen aufzunehmen.

(2) Eines Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf es nicht. An die Stelle des Antrags der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung des Hauptverfahrens tritt der Antrag der Anklagebehörde auf Anordnung der Hauptverhandlung. Nach Eingang der Anklageschrift ordnet der Vorsitzende, wenn er die gesetzlichen Voraussetzungen für gegeben erachtet, die Hauptverhandlung an. Andernfalls führt er einen gerichtlichen Beschluß herbei. Der Vorsitzende beschließt bei der Anordnung der Hauptverhandlung zugleich über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft.

(3) Die Landesjustizverwaltung kann anordnen, daß die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände (§ 214 Abs. 1 der Strafprozeßordnung) durch die Geschäftsstelle des Sondergerichts bewirkt werden. Die Landesjustizverwaltung kann diese Befugnis weiter übertragen.

(4) Die Ladungsfrist (§ 217 der Strafprozeßordnung) beträgt drei Tage. Sie kann auf 24 Stunden herabgesetzt werden.

(5) Die in der Strafprozeßordnung an die Eröffnung des Hauptverfahrens geknüpften Wirkungen treten mit der Einreichung der Anklageschrift ein. Die Wirkungen, die nach der Strafprozeßordnung an die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses geknüpft sind, treten mit dem Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache ein.

§ 13

Das Sondergericht kann eine Beweiserhebung ablehnen, wenn es die Überzeugung gewonnen hat, daß die Beweiserhebung für die Aufklärung der Sache nicht erforderlich ist.

§ 14

Das Sondergericht hat in der Sache auch dann zu erkennen, wenn sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung die dem Angeklagten zur Last gelegte

Reichsgesetzbl. 1933 I

Tat als eine solche darstellt, für die seine Zuständigkeit nicht begründet ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Tat als ein Verbrechen oder Vergehen darstellt, das zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Oberlandesgerichte gehört; das Sondergericht hat in diesem Falle nach § 270 Abs. 1, 2 der Strafprozeßordnung zu verfahren.

§ 15

Die Ergebnisse der Vernehmungen (§ 273 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) brauchen in das Protokoll über die Hauptverhandlung nicht aufgenommen zu werden.

§ 16

(1) Gegen Entscheidungen der Sondergerichte ist kein Rechtsmittel zulässig.

(2) Über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet die Strafkammer. Die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten findet auch dann statt, wenn Umstände vorliegen, die es notwendig erscheinen lassen, die Sache im ordentlichen Verfahren nachzuprüfen. Die Vorschrift des § 363 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt. Ist der Antrag auf Wiederaufnahme begründet, so ist die Hauptverhandlung vor dem zuständigen ordentlichen Gericht anzuordnen.

§ 17

Verfahren, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung wegen einer strafbaren Handlung anhängig sind, die zur Zuständigkeit der Sondergerichte gehört, werden, wenn die Hauptverhandlung bereits begonnen hat, nach den allgemeinen Vorschriften weitergeführt. Andernfalls gehen sie in das in der Verordnung geregelte Verfahren über.

§ 18

(1) Endet die Tätigkeit des Sondergerichts, so gehen die bei ihm anhängigen Sachen in das ordentliche Verfahren über; die nach den Vorschriften der Verordnung eingereichte Anklageschrift verliert ihre Wirkung.

(2) Eine bereits begonnene Hauptverhandlung ist von dem Sondergericht nach den Vorschriften der Verordnung weiterzuführen.

(3) Die Strafvollstreckung geht auf die Strafvollstreckungsbehörde über, in deren Bezirk das Sondergericht seinen Sitz gehabt hat; die bei der Strafvollstreckung notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen werden von der Strafkammer des Landesgerichtes ohne mündliche Verhandlung erlassen.

§ 19

Die Verordnung tritt mit dem zweiten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. März 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Für den Reichsminister der Justiz
Der Stellvertreter des Reichskanzlers
von Papen

Verordnung über die Auflösung der Restverwaltung für Reichsaufgaben. Vom 18. März 1933.

Auf Grund des Gesetzes über die Auflösung des Reichsentschädigungsamts vom 26. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 96), des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Auflösung des Reichsausgleichsamts vom 24. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 351) und des Artikels III Abs. 2 des Mantelgesetzes vom 18. März 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 539) wird hiermit verordnet:

(1) Die Restverwaltung für Reichsaufgaben wird am 31. März 1933 aufgelöst. Mit der Auflösung gehen ihre Aufgaben auf das Landesfinanzamt Berlin über.

(2) Zu diesem Amt treten auch die bei der Restverwaltung gebildeten Spruchkammern in der erforderlichen Zahl; als Spruchkammern im Sinne dieser Bestimmung gelten die Spruchkammern der Restverwaltung einschließlich der Fachspruchkammer für Wertpapiere und die Spruchabteilung der Abwicklungsstelle des Polenschädendkommissars.

Berlin, den 18. März 1933.

33 I 138
442
44 I 191
1944

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

33 I 138
905
42 I 482
1942

Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1933. Vom 20. März 1933*).

Auf Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 9. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 489) und 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 85) wird verordnet:

§ 1

Für das Deutsche Kreditabkommen von 1933 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staats-

33 I 138
442
44 I 191
1944
33 I 138
686
43 I 371
1943

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 67 vom 20. März 1933.

anzeiger Nr. 56 vom 7. März 1933) gelten sinngemäß die Durchführungsverordnungen über das Deutsche Kreditabkommen von 1932 vom 27. Februar, 17. Mai und 3. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 86, 229, 524).

§ 2

(1) Für die Anwendung der Artikel II, III der Durchführungsverordnung vom 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 86) ist einem Akzeptkredit der Fall gleichzuachten, daß ein ausländischer Gläubiger gemäß Ziffer 7 Unterabschnitt 5 des Deutschen Kreditabkommens von 1933 unter Ablehnung einer Wechselannahme statt dessen einen Barvorschuß gewährt.

(2) Für die Anwendung des Artikels V der Durchführungsverordnung vom 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 86) ist dem Konkurs über das Vermögen des Kunden einer inländischen Bank das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses gleichzuachten; jedoch sind bei einem Vergleichsverfahren die im § 13 Abs. 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung vom 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 86) bezeichneten vier Monate statt von der Verfahrenseröffnung von dem Tage an zu rechnen, an dem die Verfahrenseröffnung beantragt worden ist.

(3) Eine Landesstempelsteuer darf außer für die im § 28 Abs. 2, 3 der Durchführungsverordnung vom 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 86) bezeichneten Urkunden auch für die Entscheidungen des Schiedsaussschusses für Deutsche Kredite (Ziffer 20 der Deutschen Kreditabkommen von 1932 und 1933) nicht erhoben werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 17. Februar 1933 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1933.

Der Reichswirtschaftsminister
Hugenberg

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk